


<p>Sitzungsvorlage Nr. 05/2018 Sitzung: Gemeinderat Anlage(n):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Lindenstraße, 6. Änderung“ • Satzung über den Bebauungsplan „Lindenstraße, 6. Änderung“ <p>Zur Sitzung am 24.10.2017 (Sitzungsbeilage Nr. 132/2017) gingen dem GR bereits zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abgrenzungsplan • Deckblatt zur Änderung der Textlichen Festsetzungen • Begründung <p>Diese Planunterlagen werden inhaltlich nicht mehr geändert. Es wird nur das Datum aktualisiert.</p>	<p>Sitzung am 23.01.2018</p> <p>AZ: IV-621.41/Ku Erstellt: 21.12.2017</p>	
--	---	---

SITZUNGSVORLAGE

- Öffentlich -

Aufstellung Bebauungsplan "Lindenstraße, 6. Änderung" in Eutingen im Gäu, Ortsteil Göttelfingen

- Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit aus der 1. öffentlichen Auslegung
- Billigung der Bebauungsplanunterlagen und der Örtlichen Bauvorschriften
- Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften

I. Verfahrensstand:

Der Gemeinderat hat am 24.10.2017 in öffentlicher Sitzung das Verfahren zur 6. Änderung des Bebauungsplans „Lindenstraße“ in Eutingen im Gäu, Ortsteil Göttelfingen, eingeleitet. Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Daher ist keine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden notwendig.

Es ist ausreichend wenn die Öffentlichkeit und die Behörden im Rahmen einer Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und §§4 und 4a BauGB beteiligt werden.

Während der Öffentlichen Auslegung haben die Bürger und die Öffentlichkeit, sowie die Behörden und Träger öffentlicher Belange Gelegenheit sich zur Planung zu äußern und Anregungen und Bedenken vorzutragen.

Die Öffentliche Auslegung erfolgte vom 20. November 2017 bis einschließlich 20. Dezember 2017. Die Auslegung wurde im Mitteilungsblatt vom 10. November 2017 öffentlich bekannt gemacht. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 02.11.2017/03.11.2017 parallel zur öffentlichen Auslegung beteiligt.

Über die während der 1. Öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen muss der Gemeinderat nun unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander beraten und entscheiden.

II. Stellungnahmen der Öffentlichkeit:

Von Bürgern, Grundstückseigentümern bzw. der Öffentlichkeit im Allgemeinen gingen **keine** Stellungnahmen ein.

III. Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der 1. Öffentlichen Auslegung:
 Mit Schreiben vom 24.04.2017 wurden folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt:

Lfd. Nr.	Behörde	Rücklauf Ja / Nein	Keine Anregungen und/oder Bedenken	Anregungen und/oder Bedenken	Weitere Beteiligung erforderlich Ja / Nein
1.1	Landratsamt Freudenstadt, Höhere Verwaltungsbehörde, Herrenfelder Str. 14, 72250 Freudenstadt	Ja	x		Nein
1.2	Landratsamt Freudenstadt, Untere Naturschutzbehörde, Herrenfelder Str. 14, 72250 Freudenstadt	Ja	x		Nein
1.3	Landratsamt Freudenstadt, Gewerbeaufsichtsamt, Herrenfelder Str. 14, 72250 Freudenstadt	Ja	x		Nein
1.4	Landratsamt Freudenstadt, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, Herrenfelder Str. 14, 72250 Freudenstadt	Ja	x		Nein
1.5	Landratsamt Freudenstadt, Amt für Flurneuerung Herrenfelder Str. 14, 72250 Freudenstadt	Ja	x		Nein
1.6	Landratsamt Freudenstadt, Landwirtschaftsamt, Herrenfelder Str. 14, 72250 Freudenstadt	Ja	x		Nein
1.7	Landratsamt Freudenstadt, Vermessungsamt, Herrenfelder Str. 14, 72250 Freudenstadt	Ja	x		Nein
1.8	Landratsamt Freudenstadt, Straßenbauamt, Herrenfelder Str. 14, 72250 Freudenstadt	Ja	x		Nein
2.1	Stadtverwaltung Horb am Neckar, Baurechtsbehörde und Immissionsschutzbehörde, Marktplatz, 72160 Horb am Neckar	Nein			Nein
2.2	Stadtverwaltung Horb am Neckar, Stadtplanungsamt, Marktplatz, 72160 Horb am Neckar	Nein			Nein
2.3	Stadtverwaltung Horb am Neckar, Verkehrsbehörde, Marktplatz, 72160 Horb am Neckar	Ja	x		Nein
3	Netze BW GmbH, Stuttgarter Str. 80 – 84, 71083 Herrenberg	Ja	x		Nein
4	Handwerkskammer Reutlingen, Hindenburgstr. 58, 72762 Reutlingen	Nein			Nein
5	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, Moltkestr. 74, 76133 Karlsruhe	Nein			Nein

Lfd. Nr.	Behörde	Rücklauf Ja / Nein	Keine Anregungen und/oder Bedenken	Anregungen und/oder Bedenken	Weitere Beteiligung erforderlichlich Ja / Nein
6	Regionalverband Nordschwarzwald, Habermehrstr. 20, 75172 Pforzheim	Nein			Nein
7	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Adolph-Kolping-Str. 2, 78166 Donaueschingen	Nein			Nein
8	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 11 Organisation, Information und Kommunikation, Albertstr. 5, 79104 Freiburg	Nein			Nein
9	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Postfach, 79095 Freiburg	Ja	x		Nein
10	Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald, Dr.-Brandenburg-Str. 6, 75173 Pforzheim	Ja	x		Nein
11	Wehrbereichsverwaltung Süd, Postfach 10 52 61, 70045 Stuttgart	Nein			Nein
12	Deutscher Wetterdienst, Verwaltungsbereich Süd, Außenstelle Stuttgart, Am Schnarrenberg 17, 70376 Stuttgart	Nein			Nein
13	Zweckverband Gäuwasserversorgung, Rathaus, Hindenburgstraße 33, 71149 Bondorf	Ja	x		Nein
14	Abwasserzweckverband Raum Ergenzingen, Stadtverwaltung Rottenburg, Marktstr. 18, 72108 Rottenburg am Neckar	Nein			Nein
15	Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar, Amt für Stadtplanung, Marktstraße 18, 72108 Rottenburg am Neckar	Ja	x		Nein
16	Stadtverwaltung Nagold, Amt für Stadtplanung, Postfach 14 44, 72194 Nagold	Ja	x		Nein
17	Landesamt für Denkmalpflege, Regierungspräsidium Stuttgart, Postfach 200 152, 73712 Esslingen	Nein			Nein
18	Deutsche Post Bauen GmbH, Niederlassung Frankfurt, Büro Karlsruhe, Postfach 2206, 76010 Karlsruhe	Ja	x		Nein
19	Unitymedia Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel	Ja	x		Nein
20.1	Bürgermeisteramt Eutingen im Gäu, Hauptamt, Frau Wörner und Frau Belz, Marktstr. 17, 72184 Eutingen im Gäu	Ja	x		Nein
20.2	Bürgermeisteramt Eutingen im Gäu, Finanzverwaltung, Herr Volk und Frau Fischer, Marktstr. 17, 72184 Eutingen im Gäu	Nein			Nein
20.3	Bürgermeisteramt Eutingen im Gäu, Bauamt, Herr Fischer, Marktstr. 17, 72184 Eutingen im Gäu	Nein			Nein

Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken (Abwägungsprotokoll):

<p>Lfd. Nr. 1.1 Landratsamt Freudenstadt, Höhere Verwaltungsbehörde Stellungnahme vom 19.12.2017</p>	<p>Lfd. Nr. 1.1 Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag</p>
<p>Es werden keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme und keine weitere Beteiligung am Verfahren.</p>

<p>Lfd. Nr. 1.2 Landratsamt Freudenstadt, Untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 19.12.2017</p>	<p>Lfd. Nr. 1.2 Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag</p>
<p>Naturschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen. Bezüglich der Änderungen werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme und keine weitere Beteiligung am Verfahren.</p>

<p>Lfd. Nr. 1.3 Landratsamt Freudenstadt, Gewerbeaufsicht Stellungnahme vom 19.12.2017</p>	<p>Lfd. Nr. 1.3 Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag</p>
<p>Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme und keine weitere Beteiligung am Verfahren.</p>

<p>Lfd. Nr. 1.4 Landratsamt Freudenstadt, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde Stellungnahme vom 19.12.2017</p>	<p>Lfd. Nr. 1.4 Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag</p>
<p>Gegen die geplante 6. Änderung des oben genannten Bebauungsplans bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme und keine weitere Beteiligung am Verfahren.</p>

<p>Lfd. Nr. 1.5 Landratsamt Freudenstadt, Amt für Flurneuerung Stellungnahme vom 19.12.2017</p> <p>Das geplante Vorhaben befindet sich in keinem Flurbereinigungsgebiet. Eine weitere Beteiligung ist nicht notwendig.</p>	<p>Lfd. Nr. 1.5 Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag</p> <p>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme und keine weitere Beteiligung am Verfahren.</p>
--	--

<p>Lfd. Nr. 1.6 Landratsamt Freudenstadt, Untere Landwirtschaftsbehörde Stellungnahme vom 19.12.2017</p> <p>Durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes "Lindenstraße" in Eutingen im Gäu-Göttelfingen sind keine landwirtschaftlichen Belange betroffen.</p>	<p>Lfd. Nr. 1.6 Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag</p> <p>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme und keine weitere Beteiligung am Verfahren.</p>
--	--

<p>Lfd. Nr. 1.7 Landratsamt Freudenstadt, Vermessungsamt Stellungnahme vom 19.12.2017</p> <p>Seitens des Vermessungsamts werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Lfd. Nr. 1.7 Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag</p> <p>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme und keine weitere Beteiligung am Verfahren.</p>
--	--

<p>Lfd. Nr. 1.8 Landratsamt Freudenstadt, Straßenbauamt Stellungnahme vom 19.12.2017</p> <p>Bei der 6. Änderung des Bebauungsplanes "Lindenstraße" auf der Gemarkung Göttelfingen i.G. werden die Belange des klassifizierten Straßennetzes nicht tangiert. Die verkehrliche Erschließung der ausgewiesenen Gebietsfläche erfolgt über bestehende Gemeindestraßen mit Anbindung an die Kreisstraße 4716/Baisinger Straße im Innerortsbereich.</p>	<p>Lfd. Nr. 1.8 Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag</p> <p>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme und keine weitere Beteiligung am Verfahren.</p>
---	--

<p>Lfd. Nr. 2.3 Stadtverwaltung Horb am Neckar, Verkehrsbehörde Stellungnahme (E-Mail) vom 03.11.2017 Belange der Verkehrsbehörde sind nicht betroffen.</p>	<p>Lfd. Nr. 2.3 Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme und keine weitere Beteiligung am Verfahren.</p>
--	---

<p>Lfd. Nr. 3 Netze BW GmbH Stellungnahme vom 18.12.2017 Gegen die 6. Änderung des Bebauungsplans „Lindenstraße“ bestehen seitens der Netze BW keine Einwendungen. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.</p>	<p>Lfd. Nr. 3 Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme</p>
--	---

<p>Lfd. Nr. 9 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Stellungnahme (E-Mail) vom 18.12.2017 Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Be-</p>	<p>Lfd. Nr. 9 Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme und keine weitere Beteiligung am Verfahren. Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme und keine weitere Beteiligung am Verfahren. Abwägungsvorschlag: In den bestehenden Festsetzungen zum Bebauungsplan „Lindenstraße“ wird bereits unter Ziff.III Hinweise eine gutachterliche Baugrundprüfung empfohlen. Mit der geplanten Bebauungsplanänderung wird kein Eingriff in den Bo-</p>
---	---

<p>richt vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten befindet sich das Plangebiet im Ausstrichbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Unterkeuper, frühere Bezeichnung Lettenkeuper), die im nördlichen Teil von pleistozänem Lösslehm unbekannter Mächtigkeit überdeckt werden.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehrerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenntwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehrerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.</p>	<p>den erfolgen, daher wird davon ausgegangen, dass die bestehende Festsetzung im Bebauungsplan ausreichend ist. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme und keine weitere Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme und keine weitere Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme und keine weitere Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme und keine weitere Beteiligung am Verfahren.</p>
--	--

<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme und keine weitere Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme</p>
<p>Lfd. Nr. 10 Industrie und Handelskammer Nordschwarzwald Stellungnahme (E-Mail) vom 03.11.2017</p> <p>Die regionale Wirtschaft ist nicht betroffen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Lfd. Nr. 10 Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag</p> <p>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme und keine weitere Beteiligung am Verfahren.</p>
<p>Lfd. Nr. 13 Zweckverband Gäuwasserversorgung Stellungnahme (E-Mail) vom 10.11.2017</p> <p>Die Belange des Zweckverband Gäuwasserversorgung sind durch die Planung im Innerortsbereich nicht betroffen.</p>	<p>Lfd. Nr. 13 Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag</p> <p>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme und keine weitere Beteiligung am Verfahren.</p>
<p>Lfd. Nr. 15 Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar, Amt für Stadtplanung Stellungnahme vom 16.11.2017</p> <p>Die Belange der Stadt Rottenburg am Neckar werden durch die Planung nicht berührt. Daher werden im Rahmen der Auslegung keine Anregungen zum Verfahren vorgebracht. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Lfd. Nr. 15 Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag</p> <p>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme und keine weitere Beteiligung am Verfahren.</p>

<p>Lfd. Nr. 16 Stadtverwaltung Nagold, Amt für Stadtplanung Stellungnahme (E-Mail) vom 30.11.2017</p> <p>Ene Betroffenheit der Stadt Nagold ist durch die Bebauungsplanänderung nicht gegeben. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Lfd. Nr. 16 Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag</p> <p>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme und keine weitere Beteiligung am Verfahren.</p>
<p>Lfd. Nr. 18 Deutsche Post Bauen GmbH Stellungnahme (E-Mail) vom 06.11.2017</p> <p>Es werden keine Einwendungen oder Anregungen eingebracht. Von einer weiteren Beteiligung am Verfahren wird abgesehen.</p>	<p>Lfd. Nr. 18 Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag</p> <p>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme und keine weitere Beteiligung am Verfahren.</p>
<p>Lfd. Nr. 19 Unitymedia BW GmbH Stellungnahme (E-Mail) vom 18.12.2017</p> <p>Gegen die Planung bestehen keine Einwände. Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH befinden. Die, der Stellungnahme, beigefügte Kabelschutzanweisung soll beachtet werden. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p>	<p>Lfd. Nr. 19 Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag</p> <p>Abwägungsvorschlag: Da nur Änderungen der textlichen Festsetzungen im Bereich der Trauf- und Firsthöhe sowie der Geschossigkeit erfolgen und diese keine Auswirkungen auf Tiefbauarbeiten haben wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ist kein Handlungsbedarf. Kenntnisnahme und keine weitere Beteiligung am Verfahren.</p>
<p>Lfd. Nr. 20.1 Bürgermeisteramt Eutingen im Gau, Hauptamt Stellungnahme (E-Mail) vom 06.11.2017</p> <p>Aus Sicht des Ordnungsamts gibt es keine Bedenken gegen das Verfahren. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Lfd. Nr. 20.1 Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag</p> <p>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme und keine weitere Beteiligung am Verfahren.</p>

IV. Übersicht über die wesentlichen Änderungen nach der 1. öffentlichen Auslegung:

Abgrenzungsplan:

- keine Änderungen, nur Aktualisierung des Datums

Deckblatt zur Änderung der Textlichen Festsetzungen:

- keine Änderungen, nur Aktualisierung des Datums

Begründung:

- keine Änderungen, nur Aktualisierung des Datums

V. Billigung der Planung, Beschluss über öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat billigt folgende Planunterlagen:

- Abgrenzungsplan
 - Deckblatt zur Änderung der Textlichen Festsetzungen
 - Begründung
- jeweils in der Fassung 23.01.2018

VI. Beschluss:

1. Über die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Behörden wird unter Abwägung der öffentlichen Belange und der privaten Belange untereinander und gegeneinander entsprechend der unter Ziffer III dieser Sitzungsvorlage formulierten Stellungnahmen und der Abwägungsvorschläge der Verwaltung, entschieden.
2. Der Gemeinderat billigt folgende Planunterlagen
 - Abgrenzungsplan
 - Deckblatt zur Änderung der Textlichen Festsetzungen
 - Begründung

jeweils in der Fassung vom 23.01.2018
3. Der Bebauungsplan "Lindenstraße, 6. Änderung" in Eutingen im Gäu, Ortsteil Göttelfingen wird gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 1 und 2 BauGB als Satzung beschlossen.
4. Die Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Lindenstraße, 6. Änderung" werden gemäß § 74 Abs. 6 und 7 LBO in Verbindung mit § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Satzung
der Gemeinde Eutingen im Gäu
über die Örtlichen Bauvorschriften
für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Lindenstraße, 6. Änderung"
in Eutingen im Gäu, Ortsteil Göttelfingen

Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2010 (GBl. S. 358, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 103) m. W. v. 11.03.2017 in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100),

hat der Gemeinderat der Gemeinde Eutingen im Gäu in öffentlicher Sitzung am 23. Januar 2018 die Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Lindenstraße, 6. Änderung" in Eutingen im Gäu, Ortsteil Göttelfingen, als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Lindenstraße, 6. Änderung" und ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan in der Fassung vom 23.01.2018.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus den Änderungen/Ergänzungen der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Lindenstraße, 6. Änderung" in der Fassung vom 23.01.2018.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Landesbauordnung (LBO) handelt, wer den nach § 74 LBO getroffenen Festsetzungen zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 74 Abs. 6 und 7 LBO in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Eutingen im Gäu, den 24.01.2018

Armin Jöchle
Bürgermeister

**Satzung
der Gemeinde Eutingen im Gäu
über den Bebauungsplan "Lindenstraße, 6. Änderung"
in Eutingen im Gäu, Ortsteil Göttingen**

Nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100),

hat der Gemeinderat der Gemeinde Eutingen im Gäu in öffentlicher Sitzung am 23. Januar 2018 den Bebauungsplan "Lindenstraße, 6. Änderung" in Eutingen im Gäu, Ortsteil Göttingen, als Satzung beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Lindenstraße, 6. Änderung" ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan vom 23.01.2018.

**§ 2
Bestandteile der Satzung**

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Abgrenzungsplan in der Fassung vom 23.01.2018
2. Deckblatt zur 6. Änderung der Textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 23.01.2018

Beigefügt sind:

1. Begründung zur 6. Änderung in der Fassung 23.01.2018

**§ 3
Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan "Lindenstraße, 6. Änderung" tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Eutingen im Gäu, den 24.01.2018

Armin Jöchle
Bürgermeister